

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 16	Ausgegeben in Lüdenscheid am 22.04.2020	Jahrgang 2020
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
14.04.2020	Stadt Kierspe	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2	446
01.04.2020	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden	Aufgebot zur Meldung über das Abhandenkommen eines Sparkassenbuches	446
06.04.2020	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 38 „Steinbachhang“, Aufhebung	447
16.04.2020	Stadt Hemer	Bebauungsplan Nr. 42 II „Sternstraße“ hier: Bekanntmachung der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	449
16.04.2020	Zweckverband VHS Lennetal	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	450
17.04.2020	Stadt Hemer	Bebauungsplan Nr. 72 II „Wohnsiedlung Sundwig“, 2. Änderung hier: Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	451
20.04.2020	Märkischer Kreis	Umweltinspektionsbericht Märkischer Kreis zur Umweltrevision Steinbruch mit einer Größe von mehr als 10 ha (2.1.1) und Anlage zum Brechen und Klassieren von Gestein (2.2)	452

Allgemeinverfügung der Stadt Kierspe

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) werden folgende Allgemeinverfügungen der Stadt Kierspe mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben:

Allgemeinverfügungen vom 19. und 23.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2020 i.V.m. der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur des Landes NRW (CoronaBetrVO) vom 02.04.2020.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Am 02. April 2020 ist die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) des Landes NRW in Kraft getreten.

Die Sachverhalte, die in der vorbezeichneten Allgemeinverfügung der Stadt Kierspe geregelt wurden, werden durch die CoronaBetrVO geregelt. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist die Allgemeinverfügung im Anwendungsbereich der CoronaBetrVO aufzuheben. Mit dieser Maßnahme soll eine einheitliche Rechtslage erreicht und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung erhöht als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug erleichtert werden.

Begründung zur Bekanntmachung:

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung der Stadt Kierspe ist gem. § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und

Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom -07.12.2012 (GV NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherstellen. Ein entsprechender Antrag hierzu ist an das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, zu richten.

Kierspe, 14.04.2020

Stadt Kierspe

Frank Emde
Der Bürgermeister



Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3002591083

ist von den Gläubigern der Einlage als abhandengekommen gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 01.04.2020

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden
Vorstand

Dietmar Tacke

Jörg Kötter



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 38 „Steinbachhang“, Aufhebung hier: Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes

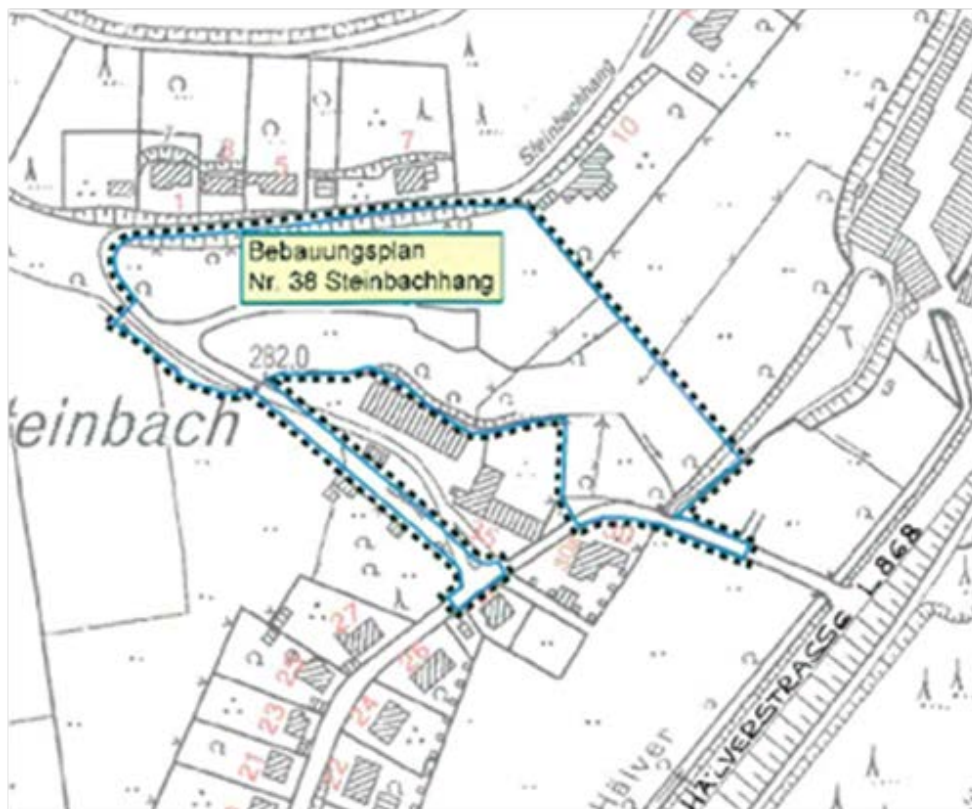
Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 27.01.2020 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung – den Bebauungsplan Nr. 38 „Steinbachhang“, Aufhebung, mit seiner Begründung als Satzung beschlossen.

Ziel des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 38 „Steinbachhang“ war die Abrundung der bestehenden Bebauung am Steinbachhang und eine städtebauliche und räumliche Verknüpfung mit der Siedlung Steinbach. Im Hinblick auf die städtischen Ziele der Arrondierung der Wohnbebauung wird kein Bedarf mehr gesehen. Vor dem Hintergrund der Stärkung der Wohnnutzung im Siedlungsschwerpunkt und des Schutzes der freien Landschaft vor übermäßiger Inanspruchnahme sollen an anderer Stelle Wohnbauflächen entwickelt werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Halver wird in einem parallelen Verfahren entsprechend angepasst (15. Änderung).

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 38 „Steinbachhang“, Aufhebung, entspricht dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Ursprungsbebauungsplanes Nr. 38 (s. Planausschnitt).

Planbereich:



Der vorgenannte Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 38 „Steinbachhang“, Aufhebung, wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 38 „Steinbachhang“, Aufhebung, in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 38 „Steinbachhang“, Aufhebung, liegt mit seiner Begründung vom 07.08.2019 sowie der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tage der Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Frankfurter Straße 45, Zimmer 10, 58553 Halver, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Aufgrund der Coronakrise ist ein Besuch der Verwaltungsgebäude derzeit nur mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich (Tel. 02353/73-174).

HINWEISE

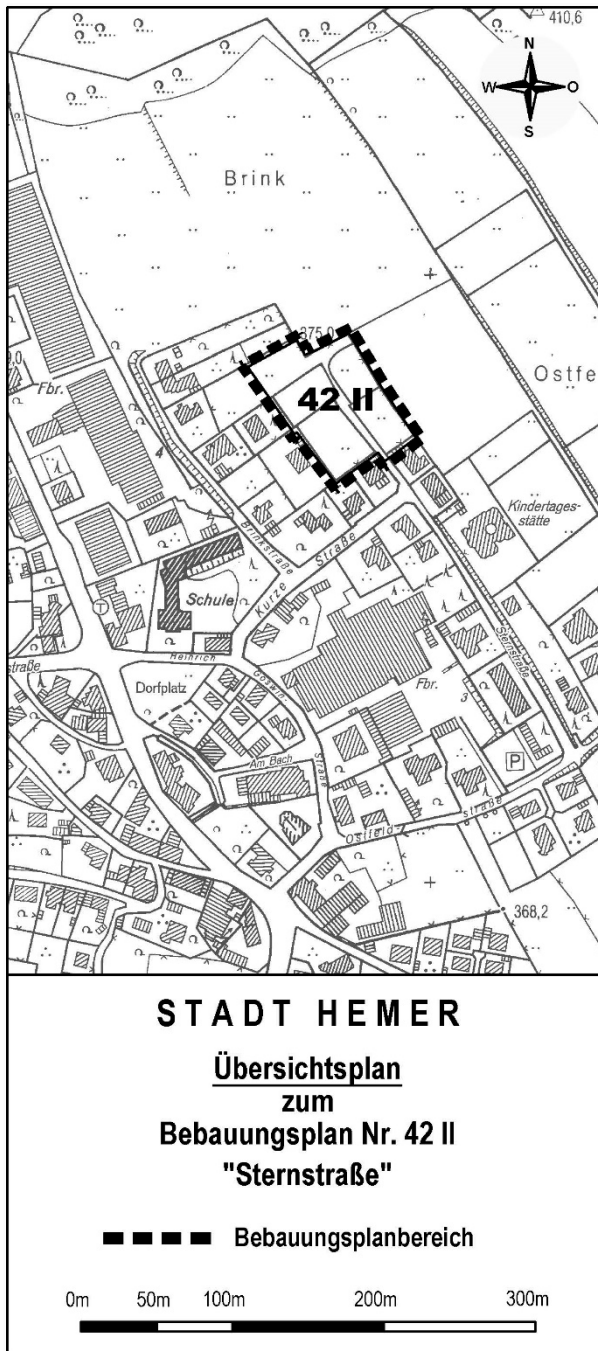
- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung (Bebauungsplan Nr. 38 „Steinbachhang“, Aufhebung) schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Nach den Bestimmungen der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 06.04.2020

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)

Bebauungsplan Nr. 42 II „Sternstraße hier: Bekanntmachung der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 29.04.2014 folgenden Beschluss getroffen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 II „Sternstraße“ einzuleiten.“

Ziel ist es, ein bestehendes Wohngebiet so zu arondieren, dass fünf Baugrundstücke hinzukommen, um insbesondere den Ortsansässigen und deren Kindern eine Baumöglichkeit in Ihmert zu eröffnen.

Die vorhandene Bebauung entlang der Sternstraße wird in nordwestliche Richtung weitergeführt. Der ca. 0,57 ha große Geltungsbereich umfasst einen derzeit als Hausgarten und Grünland genutzten Bereich.

Der Geltungsbereich schließt an die bestehende Wohnbebauung am Ortsrand im Bereich der Sternstraße an. Das Bebauungsplangebiet umfasst in der Gemarkung Ihmert, Flur 6, die Flurstücke 150, 516, 517, 518, 519 (tlw.), 243, 249, 427 sowie 428.

Zur Verdeutlichung ist der Geltungsbereich dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Erschließung erfolgt über die Sternstraße bzw. deren geplante Verlängerung.

Gemäß § 3 (1) BauGB wird nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Den Bürgerinnen und Bürgern wird Gelegenheit gegeben, sich bei der Verwaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren und diese zu erörtern. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb des genannten Zeitraumes schriftlich zu den Planungsabsichten Stellung zu nehmen. Diese sind an die Stadt Hemer, Fachdienst 611, Hademareplatz 44, 58675 Hemer zu richten.

Der städtebauliche Entwurf samt einer Erläuterung zu dem Wohnbaugebiet liegen in der Zeit vom

27. April bis einschließlich 15. Mai 2020

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 7. Etage im Flur vor Zimmer 702 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden:

montags von	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und von	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
dienstags - donnerstags von	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Aufgrund der derzeitigen gesundheitlichen Gefährdungslage (Corona-Pandemie) wird die Einsichtnahme grundsätzlich nur Einzelpersonen ermöglicht. Hierdurch kann es zu Wartezeiten kommen.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die Plandrawings auch über das Internet möglich:

www.hemer.de/beteiligung

Hemer, 16.04.2020

Stadt Hemer
Der Bürgermeister

gez.
Michael Heilmann



**I.
Haushaltssatzung
des Zweckverbandes VHS Lennetal
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S.202) in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 7 Abs. 1 Buchstabe b der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal mit Beschluss vom 10. März 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.105.000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.105.000 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag d. Einzahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.055.300 EUR
Gesamtbetrag d. Auszahlungen a.lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.067.700 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Aufwendungen und Auszahlungen für Aus- und Fortbildung sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Honoraraufwendungen/-auszahlungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Alle übrigen Aufwendungen/-auszahlungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Mehreinnahmen berechtigen zu entsprechenden Mehrausgaben. Die Zahlungen aus Investitionstätigkeit sind produktübergreifend deckungsfähig.

§ 6

Die Verbandsumlage wird einschließlich insgesamt auf 293.700 EUR festgesetzt, davon entfallen auf

Altena	63.286,19 EUR
Nachrodt-Wiblingwerde.	24.582,21 EUR
Neuenrade	44.811,20 EUR
Plettenberg	94.686,20 EUR
Werdohl	66.334,20 EUR

§ 7

Der Investitionszuschuss wird auf 12.000 EUR festgesetzt, davon entfallen auf

Altena	2.585,74 EUR
Nachrodt-Wiblingwerde.	1.004,38 EUR
Neuenrade	1.830,90 EUR
Plettenberg	3.868,70 EUR
Werdohl	2.710,28 EUR

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) - in der zurzeit geltenden Fassung - erforderliche Genehmigung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenschied mit Verfügung vom 03.04.2020 (AZ: 42-15.10-14-03-12) erteilt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Haushaltssatzung 2020 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Lennetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, den 16.04.2020

Silvia Voßloh
Verbandsvorsteherin



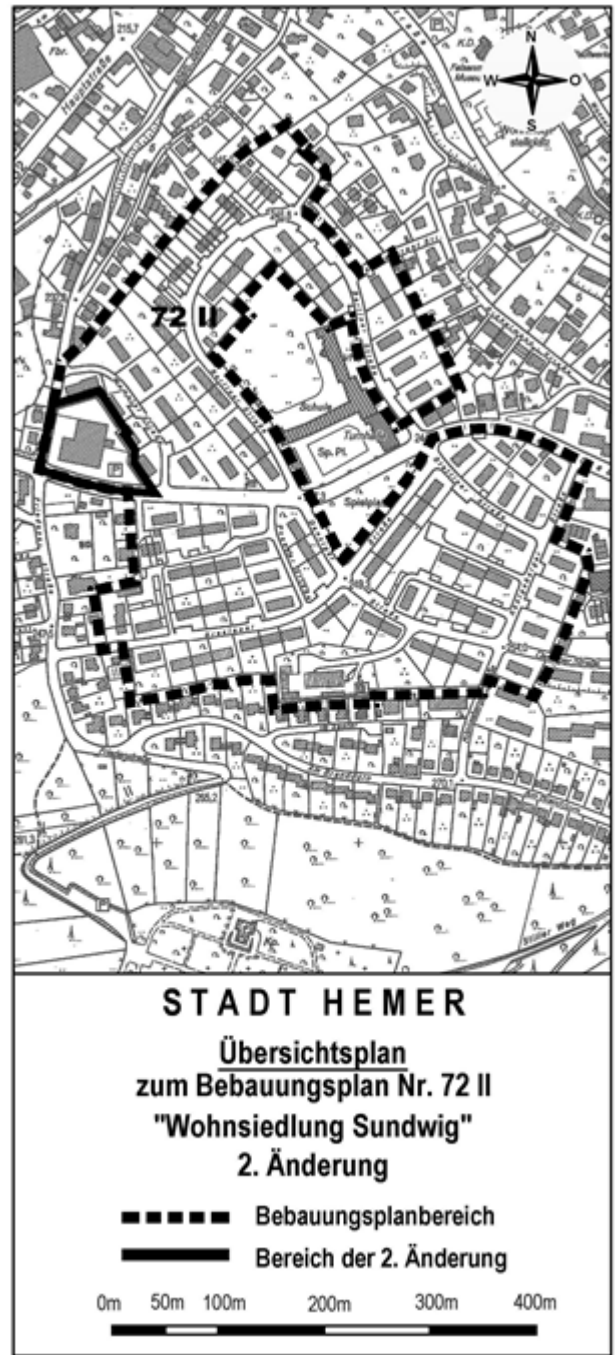
Bebauungsplan Nr. 72 II „Wohnsiedlung Sundwig“, 2. Änderung

hier: Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadt Hemer beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 72 II „Wohnsiedlung Sundwig“ in Bereich der ehemaligen Einzelhandelsfläche zu ändern. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB).

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, durch die Umwandlung eines Mischgebietes in ein Wohngebiet eine neue Wohnbaufläche flächensparend an einem integrierten Standort in der Stadt Hemer zu entwickeln.

Der Geltungsbereich wird südlich von der Zepelinstraße und westlich von der Fichtestraße begrenzt. Von Norden bis Osten erfolgt die Begrenzung durch die Hausgärten der Gebäude an der Memeler Straße. Zur Verdeutlichung ist der Geltungsbereich dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.



Gemäß § 3 (1) BauGB wird nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Den Bürgerinnen und Bürgern wird Gelegenheit gegeben, sich bei der Verwaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren und diese zu erörtern. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb des genannten Zeitraumes schriftlich zu den Planungsabsichten Stellung zu nehmen. Diese sind an die Stadt Hemer, Fachdienst 611, Hademareplatz 44, 58675 Hemer zu richten.

Der städtebauliche Entwurf samt einer Erläuterung zu dem Wohnbaugebiet liegt in der Zeit vom

27. April bis einschließlich dem 15. Mai 2020

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 7. Etage im Flur vor Zimmer 702 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden:

montags von	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
und von	14:00 Uhr - 16:30 Uhr
dienstags bis donnerstags	8:30 Uhr - 12:00 Uhr
und von	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
freitags von	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

öffentlich unter den im Nachfolgenden bezeichneten Einschränkungen aus. Während der Auslegung kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 II „Wohnsiedlung Sundwig“, 2. Änderung der Stadt Hemer u.a. schriftlich vorbringen.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen eine hohe Zahl von Infektionen.

Zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus sind gem. § 12 der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22. März 2020 u.a. Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen grundsätzlich untersagt.

Von daher können die Planunterlagen jeweils nur von einer Person eingesehen werden. Die Koordination erfolgt durch den zuständigen Sachbearbeiter telefonisch unter der Nummer (02372) 551-339 während der genannten Öffnungszeiten.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die Pläne auch über das Internet möglich:

www.hemer.de/beteiligung

Hemer, 17.04.2020

Stadt Hemer
Der Bürgermeister

gez.
Michael Heilmann



Umweltinspektionsbericht Märkischer Kreis zur Umweltrevision Steinbruch mit einer Größe von mehr als 10 ha (2.1.1) und Anlage zum Brechen und Klassieren von Gestein (2.2)

<u>Betreiber:</u> Lhoist Germany Rheinkalk GmbH Am Kalkstein 1 42489 Wülfrath	<u>Betriebsstandort:</u> Steinbruch Asbeck Werk Hönnetal Kalköfenstraße 20 58710 Menden (Sauerland)
--	--

Datum der Überwachung: 03.02.2020

Dauer der Überprüfung: 2 ¼ h vor Ort

Zuständige Behörde: Fachdienst 46
(Immissionsschutz)

Beteiligte Behörden:

- ✓ Märkischer Kreis – Brandschutz
- ✓ Märkischer Kreis – Naturschutz- und Landschaftspflege
- ✓ Märkischer Kreis – Gewässer
- ✓ Stadt Balve
- ✓ Wald u. Holz NRW Regionalforstamt

Schwerpunkt der Inspektion:

- Überprüfung Steinbruch nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Betreiberpflichten nicht genehmigungsbedürftige Anlage) – MüÜ 1
- Überprüfung Brech- und Klassieranlage – MüÜ 2
- Überprüfung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Überprüfung Artenschutzmonitoring
- Überprüfung Kompensationsmaßnahmen

Grundlage der Überwachung:

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Rechtsvorschriften, Genehmigungsbescheide, Betriebspläne, sonstige Unterlagen des Betreibers)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)

Ergebnis der Überwachung: Keine Mängel

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.